

GEBÜHRENORDNUNG DER MUSIKSCHULE SPRINGE

Stand: 08.03.2011

§1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben. Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

	Teilnehmerzahl pro Gruppe	Dauer einer Unterrichtseinheit (in Minuten)	Jahres- / Monatsgebühr (in Euro)	
<u>Grundfächer</u>				
Musikwachtel		45	252,-	21,-
Musikalische Früherziehung	9-12 / 6-8 Kinder	60 / 45	252,-	21,-
Musikwerkstatt	9-12 / 6-8 Kinder	60 / 45	252,-	21,-
Musikal. Grundausbildung	9-12 / 6-8 Kinder	60 / 45	252,-	21,-
<u>Instrumentenkarussell</u>				
(ca. 10 Einheiten)	4 – 5 Kinder	45	je nach Unterrichtseinheiten	
<u>Instrumentalunterricht</u>				
Einzelunterricht		30	684,-	57,-
		45	924,-	77,-
Kleine Gruppe	2 Schüler	30	348,-	29,-
		45	504,-	42,-
Mittlere Gruppe	3 Schüler	30	264,-	22,-
		45	396,-	33,-
Große Gruppe	4 - 7 Schüler	45	348,-	29,-
Gr. Gruppe Afr. Trommeln	10 – 12 Teilnehmer	90	396,-	33,-
<u>Ensemble-/Ergänzungsfächer</u>				
Ohne Hauptfachunterricht		45 - 60	132,-	11,-
Chor für Nichtschüler		60	120,-	10,-
Chor für Nichtschüler	ab 20 Mitglieder	90	156,-	13,-
	ab 25 Mitglieder	105	156,-	13,-
	ab 30 Mitglieder	120	156,-	13,-
<u>Leihgebühr Instrumente</u>				
Leihdauer 1 Jahr			132,-	11,-
<u>Vereinsbeitrag</u>				
			24,-	2,-

§ 2 Gebührenermäßigung

Die 1. Person einer Familie (und alle weiteren Erwachsenen über 18 Jahre) zahlt (zahlen) voll. Die 2. Person der Familie erhält 10 %, die 3. und alle weiteren Personen erhalten eine Ermäßigung von 20 %. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird ab dem 2. Fach 10% Ermäßigung gewährt.

Bei der Ermäßigung entscheidet die Höhe der Gebühr, d.h. die höchste Gebühr ist voll zu entrichten.

Ermäßigungen werden in der Reihenfolge absteigender Gebührenhöhe gewährt. Nach Abzug der prozentualen Ermäßigung wird die Gesamtgebühr auf volle Euro aufgerundet.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr inkl. Ferien.

Die Gebühren sind monatlich im voraus bis zum 10. des laufenden Monats zu zahlen und sollen im Abbuchungsverfahren entrichtet werden.

§ 5 Erstattung der Unterrichtsgebühren

Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Ist ein Schüler länger als 1 Monat verhindert, kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) eine gebührenfreie Beurlaubung gewährt werden, wenn die Musikschule rechtzeitig benachrichtigt wird. Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Lehrkraft öfter als zweimal pro Quartal ersatzlos aus, werden die Unterrichtsgebühren für die darüber hinausgehenden Stunden auf Antrag rückerstattet.